



An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 3.6.2020

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf des Privathochschulgesetzes.

In drei weiteren Schriftstücken nehmen wir zeitgleich Stellung zu den weiteren Gesetzesvorhaben dieses Begutachtungsentwurfes.

Vorbemerkung

Das Privathochschulgesetz ist zu Zeiten von COVID-19 ohne große Ankündigung in einen Stellungnahmeprozess gegangen. Im Gegensatz zu den anderen Hochschulgesetzen handelt es sich um ein komplett neues Gesetz, das lose auf dem bisherigen Privatuniversitätengesetz (PUG) basiert, aber einen zusätzlichen Hochschultyp mit Abweichungen dazu definiert. Diese Vorgehensweise erscheint uns zweifelhaft.

Insbesondere im Hinblick auf §§ 3 und 4 erscheint die Differenzierung von Privathochschule und Privatuniversität nur durch das *Ermöglichen* von Doktoratsstudien und Habilitation als nicht hinreichend. Auch die Schaffung einer komplett neuen Nomenklatur für diesen Hochschulsektor fügt eine bislang nicht existente Stufe ein und ist nicht zielführend, ganz im Gegenteil vertreten wir die Meinung, dass diese Auftrennung eine unnötige

Diskriminierung bei Studierenden und Absolvent*innen von Privathochschulen hervorruft.

Wir halten als ÖH fest, dass hier eine weitere Möglichkeit für Hochschulen geschaffen wird, die durch hohe Studiengebühren den Hochschulzugang erschwert. Dies widerspricht dem Verständnis des freien und offenen Hochschulzugangs. Privathochschulen und Privatuniversitäten dürfen keine weitere soziale Selektivität beim Zugang zu postsekundärer Bildung verursachen, mehr Studienangebot ist aber begrüßenswert.

Wir begrüßen explizit den höheren Detailgrad der gesetzlichen Regelungen im Sinne eines transparenten und rechtssicheren Hochschulsektors. In den meisten Paragraphen ist jedoch nur die Rede von Privathochschulen, daher ist nicht klar, wie mit Institutionen vorzugehen ist, die bereits eine neue Akkreditierung als Privatuniversität erhalten haben. Weiters fällt eine Doppelnutzung des Titels "Privathochschule" für den gesamten Sektor, wie auch für das neue Format auf.

Aus unserer Sicht wäre es eine gute Lösung, die Konkretisierungen des neuen Gesetzes unter der bisherigen Nomenklatur "Privatuniversität" umzusetzen und keine Trennung zwischen Privathochschule und Privatuniversität einzuführen.

In der weiteren Folge wird nun auch im Detail auf die einzelnen Paragraphen des PHG eingegangen:

Ad § 1 Regelungsgegenstand

Abs. 1

Privathochschulen von Anfang an voll in externe Qualitätssicherung einzubinden ist in unserem Interesse im Sinne der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit.

Ad § 2 Akkreditierungsvoraussetzungen

Abs. 1

Wissenschaftliches und/oder künstlerisches Potential explizit in Österreich vorzusehen kann helfen, Komplikationen wie an der MODUL Dubai in Zukunft zu vermeiden. Eine Detaillierung des Entwicklungsplans mit Personalthemen ist begrüßenswert, der Wegfall von Frauenförderung aber bedauerlich. Gleichstellungspläne müssen entsprechende Agenden übernehmen.

Wir geben zu bedenken, dass die Mindestanforderung von fünf Studien für die Gründung neuer Hochschulen eine große Hürde darstellt und verhindern kann, dass Nischen im Studienangebot

ausgefüllt werden können. Das Einbeziehen der Entwicklung und Erschließung der Künste ist eine Anpassung des Gesetzes an die Realität der Hochschullandschaft und wird positiv betrachtet.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 2 (1) Zus. 2 [...] die Gleichstellung der Geschlechter und den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems umfasst.“ (analog auch auf § 3 (1) Zus. 5 anwendbar)

Abs. 3

Lehr- und Forschungspersonal muss in ausreichender Zahl auf allen Standorten vorhanden sein, diese rechtliche Klarstellung wird explizit begrüßt. Dies gilt auch für die Nachweispflicht des Zugangs zu reglementierten Berufen.

Ad § 5 Organisation und Personal

Abs. 1

Eine Konkretisierung, wo die Veröffentlichung der Satzung zu erfolgen hat, wäre anzustreben (analog zu § 11 Abs. 1 PHG in leicht auffindbarer Form auf der Website).

Abs. 2

Wir begrüßen die explizite Regelung von Berufungs- und Habilitationsverfahren in der Satzung. Dies schafft für Betroffene einen eindeutigen Verfahrensablauf und Planungssicherheit. Aufnahme- und Prüfungsordnung können auch pro Studium geregelt werden, müssen aber im Rahmen der Programmakkreditierung begutachtet werden. Explizit aufzunehmen wären Regelungen zu studienrechtlichen Bestimmungen, der Prüfungsordnung und zu Wahlordnungen der Hochschulorgane in der Satzung. Eine genauere Definition der Organe wäre erstrebenswert, zumindest aber ein Organ zur akademischen Selbstverwaltung, zur strategischen Steuerung und ein kollektives Leitungsorgan entsprechend der PU-Akkreditierungsverordnung.

Abs. 5

Vorgeschlagene Fassung:

Ersetzen von „Gleichstellung von Frauen und Männern“ durch „Gleichstellung der Geschlechter“, um nicht-binäre Personen zu berücksichtigen.

Ad § 6 Finanzierungsverbot des Bundes

Abs. 3

Öffentlichen Zuwendungen von Gebietskörperschaften müssen im Sinne der Transparenz gegenüber Steuerzahler*innen auf der Website veröffentlicht werden.

Vorgeschlagene Fassung:

„(3) Sofern einer Privathochschule geldwerte Leistungen von Gebietskörperschaften zuerkannt werden, ist vor der Akkreditierung das Einvernehmen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften und der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister herzustellen. Ab dem Inkrafttreten der Akkreditierung sind Umfang und Verwendungszweck in einfach auffindbarer Weise auf der Website bekanntzugeben.“

Ad § 7 Berichtswesen

Allgemein

Im Sinne der Transparenz ist eine ausgebaute Darstellung von Leistungen und Aktivitäten begrüßenswert, auch die Inhalte der Berichte erscheint sinnvoll. Gleichstellung sollte auch das dritte Geschlecht umfassen und muss bisherige Agenden der Frauenförderung einschließen.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 7 (1) Zus. 5 Darstellung und Analyse der Gleichstellung der Geschlechter“

Ad § 10 Gemeinsam eingerichtete Studien

Allgemein

Wenn die Möglichkeit für gemeinsam eingerichtete Studien besteht, müssen Akkreditierungsvoraussetzungen in HS-QSG und PHG auch alle Kombinationen berücksichtigen.

Abs. 6

Eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht in studienrechtlichen Angelegenheiten wäre für alle Hochschultypen erstrebenswert.

Ad § 11 Studierende

Allgemein

Zur Wahrung von Transparenz und Gleichbehandlung ist die Veröffentlichungspflicht von Muster-Ausbildungsverträgen besonders begrüßenswert. Auch der Veröffentlichung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten können wir in der vorliegenden Fassung zustimmen.

Ad § 12 Studienrechtliche Mindestanforderungen

Allgemeine Anmerkung

Zusätzlich zur verpflichtenden Existenz von studienrechtlichen Bestimmungen würden wir es stark begrüßen, wenn studienrechtliche Mindeststandards in allen Hochschulsektoren etabliert und in den Hochschulgesetzen festgeschrieben wären.

Abs. 1

Zumindest Teil der Regelungen in der Satzung sollten aber zusätzlich folgende Punkte sein:

- Einteilung des Studienjahrs
- Mindestinhalte der Curricula
- Rechte und Pflichten von Studierenden
- Eignungsfeststellung und Aufnahmeverfahren in Punkten, die allen angebotenen Studien gemein sind
- Rechtsschutz bei Prüfungen
- Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Höhe und Nutzung der Studiengebühren

Zusätzlich ist eine Veröffentlichung von Curricula in leicht zugänglicher Form auf der Website sicherzustellen.

Conclusio

Es liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, die rechtliche Struktur der österreichischen Hochschullandschaft zu definieren. Mit dieser Möglichkeit geht aber auch das Gebot einher, mit betroffenen Personengruppen Gespräche zu führen und bereits vor der Neudefinition kompletter Hochschulsektoren gemeinsame Konzepte für erfolgreiche, qualitätsvolle postsekundäre Bildung zu erarbeiten. In diesem Kontext sieht die ÖH die Vorgehensweise, diese gewichtigen Änderungen zu Zeiten von COVID-19 per Begutachtungsentwurf bekanntzugeben, ohne ausführliche Diskussion in der zuständigen

Arbeitsgruppe, äußerst kritisch. Auch führt der Entwurf neue Konkurrenzsituationen zwischen Privatuniversitäten und Privathochschulen ein und schafft potentielle Quellen für Diskriminierung von Absolvent*innen.

Abgesehen von diesem prinzipiellen Problem enthält der vorliegende Entwurf zumindest einige Ansätze zur Schaffung von Rechtssicherheit und Transparenz in diesem Hochschulsektor. Ein konsequentes Weiterdenken hin zu einem einheitlichen Studienrecht über alle Hochschulsektoren mit verbindlichen Mindeststandards ist weiterhin unerlässlich.

Für die Österreichische Hochschüler_innenschaft:

Adrijana Novaković

Desmond Grossmann

Dora Jandl

Vorsitzteam der
Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft